



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt

Vom 4. August 2017

Die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 11. März 2015 (BAnz AT 25.03.2015 B1) werden wie folgt ergänzt:

1. In Abschnitt VIII Nummer 1.1 wird nach Satz 5 folgender Text eingefügt:

„Für die Förderung aller Anlagen bzw. Optimierungsmaßnahmen, für die ab dem 1. Januar 2018 ein Antrag gestellt wird, gilt einheitlich das in Abschnitt VIII Nummer 1.1.2 dargestellte Verfahren (auch Anträge von Unternehmen und freiberuflichen Antragstellern gemäß Abschnitt VIII Nummer 1.1.1 Satz 3 zur Förderung von Optimierungsmaßnahmen sowie Anträge in der Innovationsförderung nach Abschnitt IV Nummer 2.3.1. und 2.3.2 sind ab dem 1. Januar 2018 im zweistufigen Verfahren zu stellen).

Für die Förderung der Anlagen bzw. Optimierungsmaßnahmen, für die in der Zeit bis einschließlich 31. Dezember 2017 ein Förderantrag gestellt wird, bleibt das Verfahren nach Abschnitt VIII Nummer 1.1.1 für eine Übergangsfrist anwendbar.

Bis zum 30. September 2018 können Anträge für die Förderung von Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2017 in Betrieb genommen wurden, bzw. von Optimierungsmaßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2017 durchgeführt wurden, auch noch nach der Inbetriebnahme bzw. der Maßnahmendurchführung gestellt werden, wenn der Antrag innerhalb von neun Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage bzw. dem Abschluss der Optimierungsmaßnahmen bei BAFA eingeht.“

2. Die Änderung der Richtlinien tritt am 15. August 2017 in Kraft.

Berlin, den 4. August 2017

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Thorsten Herdan
